

Sonderinformation Änderung der betrieblichen Corona-Regeln

Die Corona-Pandemie hatte in den letzten Jahren deutliche Auswirkungen auf die betrieblichen Abläufe. Ab dem 20.03.2022 gilt jedoch eine Neufassung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung, die Betrieben mehr Handlungsspielraum ermöglicht.

Die bisherigen Verpflichtungen zum Bereitstellen von Testmöglichkeiten, Homeoffice und Maskenpflicht werden weitestgehend abgeschafft. Es liegt nunmehr in der Verantwortung der Betriebe zu entscheiden, ob den Beschäftigten noch einmal wöchentlich ein kostenfreier Corona-Test zur Verfügung gestellt wird, in welcher Art und in welchem Umfang Personenkontakte durch die Weiternutzung von Homeoffice reduziert werden sollen und ob weiterhin medizinische Masken zu tragen sind. Bei der Entscheidungsfindung soll das regionale Infektionsgeschehen sowie besondere tätigkeitsspezifische Infektionsgefahren berücksichtigt werden. Zur Orientierung über geeignete Maßnahmen sollen die Betriebe dabei auch die Handlungsempfehlungen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin sowie eventuell bestehende branchenspezifische Handlungsempfehlungen der Unfallversicherungsträger berücksichtigen.

Es bleibt jedoch bei der Verpflichtung, dass Betriebe ihren Mitarbeitern weiterhin während der Arbeitszeit ermöglichen müssen, sich gegen das Corona-Virus impfen zu lassen.

Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen soll es auf Grund des Entwurfes zur Neufassung des Infektionsschutzgesetzes beispielsweise für ambulante Pflegedienste, Krankenhäuser, Altenheime, Schulen und Kindertageseinrichtungen geben.

Darüber hinaus soll mit der Neufassung des Infektionsschutzgesetzes die bislang geltende Regelung zu „3G“ am Arbeitsplatz aus § 28b IfSG auf bundesweiter Ebene entfallen. Diese Neufassung ist jedoch noch nicht vom Bundestag beschlossen.

Wir unterstützen Sie gerne bei allen Fragen im Zusammenhang mit den geltenden Corona-Regelungen.
